

## Augenzeugenberichte

Der Beamte einer Ausländerbehörde beschwert sich über eine Tageszeitung. Diese hatte über die Abschiebung eines Ausländers auf dem Flughafen Frankfurt berichtet und Zeugen zitiert, die gesehen haben wollen, wie der Beschwerdeführer die schwangere Ehefrau des Ausländers unter Anwendung von Gewalt von ihrem Ehemann trennte. Die Redaktion habe sich aus Sensationslust nur einseitig informiert und es versäumt, bei der Ausländerbehörde den tatsächlichen Geschehensablauf zu recherchieren. (1987)

Der Deutsche Presserat sieht in der Formulierung » ... soll für solche menschliche Gefühle kein Verständnis gehabt, sondern sie als Behinderung des Abschiebevollzugs betrachtet haben« keine Beleidigung des Beschwerdeführers, obwohl sie unter Namensnennung dessen Gefühle wertet. Zwar wird hier das Verhalten des Beamten deutlich abqualifiziert, dies jedoch immer noch unmißverständlich auf Aussagen von Augenzeugen bezogen. Die Wiedergabe von Augenzeugenberichten, die schwere Vorwürfe gegen den Beschwerdeführer enthalten, ist der Zeitung nicht vorzuwerfen. Entscheidend ist, daß dem Leser die Quelle der Aussage mitgeteilt wird, was im vorliegenden Falle auch geschah. Im übrigen stellte der Presserat fest, daß die Position des Beschwerdeführers in der Veröffentlichung hinreichend berücksichtigt worden ist.

**Aktenzeichen:**B 11/87

**Veröffentlicht am:** 01.01.1987

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** unbegründet